

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Wieland Schinnenburg, Frank Sitta, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/21048 –**

Maßnahmen gegen die Ausbreitung von COVID-19 am Flughafen Hamburg

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Ausbruch von COVID-19 hat in Hamburg einen starken Einfluss auf den Luftverkehr. Werden am Flughafen Hamburg normalerweise rund 48 000 Passagiere am Tag abgefertigt, waren es im Mai 2020 teilweise nur 300 bis 400 am Tag, ein Rückgang von über 99 Prozent (<https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Flughafen-Hamburg-Wir-haben-Corona-Time,flughafencorona100.html>).

Fluglinien wie die Lufthansa (<https://newsroom.lufthansagroup.com/german/newsroom/all/airlines-der-lufthansa-group-starten-ab-juni-wieder-mit-160-flugzeugen---juni-flugplan--mit-106-zie/s/419f7e8b-b237-4719-b9aa-39cb00b8f3eb>) oder Ryanair (<https://corporate.ryanair.com/news/ryanair-to-restore-40-of-scheduled-flights-from-1-july/?market=de>) haben bereits angekündigt, ab Juni bzw. Juli ihr Angebot deutlich auszuweiten. Auch wenn der Normalbetrieb noch nicht wieder aufgenommen wird, bedeuten solche Ankündigungen aber, dass Flughäfen damit rechnen müssen, wieder mehr Passagiere abzufertigen.

Die Bundespolizei verweist auf ihrem Internetauftritt auf Sonderregelungen wegen COVID-19, so sollen Passagiere etwa bei der Sicherheitskontrolle „zwei Armlängen Abstand“ halten. Im vergangenen Jahr gab es allerdings am Flughafen Hamburg Probleme bei der Sicherheitskontrolle (<https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Hamburger-Flughafen-zeitweise-lahmgelegt,flughafen2138.html>) und bei der Gepäckabfertigung (<https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Hamburger-Flughafen-Neue-Probleme-bei-Abfertigung,flughafen2082.html>), die lange Wartezeiten und damit auch einen großen Andrang verursachten. Aus heutiger Sicht wäre bei solchen Problemen die Abstandsregel nach Auffassung der Fragesteller nicht oder nur schwer einzuhalten.

1. Mit welchem Passagier- und Flugaufkommen rechnet die Bundesregierung monatlich im Jahr 2020 für den Flughafen Hamburg?
2. In welche Länder soll es ab wann Flugverbindungen ab und nach Hamburg geben dürfen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Aufnahme von Flugverbindungen ist eine unternehmerische Entscheidung der Luftfahrtunternehmen. Die Bundesregierung beobachtet regelmäßig die Entwicklung des Luftverkehrs. Ihr liegen aber keine eigenen Informationen vor, welches Passagier- und Flugaufkommen monatlich im Jahr 2020 am Flughafen Hamburg zu erwarten ist.

3. Welche Maßnahmen werden am Flughafen Hamburg ergriffen, um bei den Sicherheitskontrollen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten?
 - a) Soll es Lockerungen bei den Handgepäckregeln geben, insbesondere bei der Mitnahme von Flüssigkeiten wie Desinfektionsmitteln?
 - b) Wie wird sichergestellt, dass das Personal für manuelle Sicherheitskontrollen ausreichend geschützt ist, und welche Maßnahmen werden ergriffen, dass auch die betroffenen Passagiere geschützt sind?
10. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung am Flughafen Hamburg, damit ihr Personal vor COVID-19 geschützt ist und bei einer Infektion COVID-19 nicht an weiteres Personal oder Fluggäste übertragen kann?
12. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung am Flughafen Hamburg, damit von ihr beauftragtes oder beaufsichtigtes Personal von Drittfirmen vor COVID-19 geschützt ist und bei einer Infektion COVID-19 nicht an weiteres Personal oder Fluggäste übertragen kann?

Die Fragen 3, 10 und 12 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Minimierung des Kontaktes von Personen innerhalb des Kontrollprozesses wurden nach Ausbruch der Coronapandemie im Rahmen eines adhoc-Maßnahmenpaketes Anpassungen bei den luftsicherheitsrechtlichen Kontrollen verfügt. Diese Anpassung der Kontrollen erfolgte in enger Anlehnung an die Empfehlungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Verkehrsverbänden für eine Wiederaufnahme des Personenverkehrs vom 29. April 2020 sowie den Leitlinien der EU-Kommission vom 13. Mai 2020, den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu Hygienemaßnahmen und in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Der Bund ist verantwortlich für die Luftsicherheitskontrollen am Flughafen Hamburg. Auch wenn die genannten Rahmenvorgaben für alle Flughäfen gelten, so werden die jeweiligen Infektionsschutzmaßnahmen im Bereich der Luftsicherheitskontrolle und eventuelle diesbezügliche Lockerungen stets unter Berücksichtigung der Gesamtsituation bzw. dem Sicherheitsumfeld auf dem jeweiligen Flughafen festgelegt. Die allgemein gültigen Abstandsregeln von mindestens 1,5m sind nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung des jeweiligen Fluggastaufkommens auch innerhalb des Luftsicherheitskontrollprozesses einzuhalten.

Um die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sicherzustellen, wurden die Kontrollverfahren angepasst, so wurde u. a. der Zutritt zu den Kontrollspuren begrenzt und damit die Anzahl der sich in der Kontrollspur befindlichen Personen reduziert sowie eine Vereinzelung in den einzelnen Prozessschritten erreicht. Darüber hinaus werden Fluggäste zu Beginn der Kontrolle gebeten, kleine und regelmäßig angefasste Gegenstände in Handgepäck oder Jackentaschen zu verstauen.

Die aktuell gültige Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der Fassung vom 30. Juni 2020 sieht eine Trageverpflichtung einer Mund-Nasen-Bedeckung im Flughafen vor. Zusätzlich zu solchen Trageverpflichtungen im Rahmen landesgesetzlicher Regelungen bzw. des Hausrechts der Flughäfen ist den Fluggästen das Tragen von Handschuhen auch während des Kontrollvorgangs gestattet. Diese angepassten Maßnahmen unterliegen einer steti-gen Neubewertung vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und den Vorgaben der Bundesregierung.

So wird grundsätzlich nur Fluggästen der Zutritt in die Luftsicherheitskontrollstelle gestattet, die eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Ausnahmen gelten für Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Einschränkung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Die konsequente Umsetzung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ermöglicht auch die Zulassung paralleler Kontrollprozesse innerhalb einer Kontrollspur, sofern dies auf Grund des ansteigenden Fluggas-taufkommens erforderlich ist.

Bezüglich der Mitnahme von Handgepäck gilt weiterhin, dass Fluggästen maximal ein Handgepäckstück und z. B. eine kleine Hand- oder Laptoptasche gestattet wird. Die bestehenden Regularien zur Mitnahme von Flüssigkeiten im Handgepäck bleiben unberührt. Desinfektionsmittel zum persönlichen Gebrauch haben in der Regel ein Fassungsvermögen zwischen 75 und 100ml und können daher als Einzelbehältnis unverpackt oder mit anderen kleineren Flüssigkeiten zusammen im sog. 1-Liter-Beutel mitgenommen werden. Die Mitnahme größerer Mengen ist weiterhin nicht zulässig.

Durch die Beschränkung der Mitnahme von Handgepäckstücken wird die Wahrscheinlichkeit von Nachkontrollen und die damit verbundene Notwendigkeit, dass Kontrollpersonal und Fluggäste zusammentreffen, reduziert. Bei Unterschreitung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern sind die Mitarbeiter der privaten Sicherheitsdienstleister angehalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Weiterhin gelten die oben genannten Abstandsregeln, die im Bereich der Luftsicherheitskontrollstellen durch Reduzierung des Zutritts zur Kontrolle und Vereinzelung in den einzelnen Prozessschritten erreicht werden.

Oberstes Ziel der Bundesregierung ist die Gewährleistung der Luftsicherheit und des Gesundheits- und Infektionsschutzes aller Mitarbeiter/innen und Fluggäste.

4. Welche Maßnahmen sollen am Flughafen Hamburg bei der Zollabfertigung ergriffen werden, damit Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können?
5. Welche Maßnahmen sollen am Flughafen Hamburg bei der Gepäckabfertigung ergriffen werden, damit Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können, insbesondere bei der Gepäckabholung an den Gepäckbändern?

6. Welche Maßnahmen ergreifen die am Flughafen Hamburg tätigen Bundesbehörden, um dichte Menschenansammlungen in den Terminalgebäuden und in den Wartebereichen zu verhindern, und bei welchen Maßnahmen unterstützen die Bundesbehörden den Flughafenbetreiber?
7. Welche Maßnahmen werden am Flughafen Hamburg ergriffen, um dichte Menschenansammlungen, die infolge von besonderen Ereignissen wie etwa technischen Problemen, gehäuften Flugverspätungen oder Sicherheitsproblemen auftreten, zu vermeiden?
8. Sollen am Flughafen Hamburg Verfahren implementiert werden, die eine Erkennung von Erkrankungen zulassen, etwa Fiebermessgeräte, wenn ja, wann?

Die Fragen 4 bis 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Informationen zu den weiteren Maßnahmen am Flughafen Hamburg vor. Die örtliche Gesundheitsbehörde ist für die Maßnahmen zum Schutz vor SARS-CoV-2 Infektionen zuständig. Fragen im Zusammenhang mit der Genehmigung und dem Betrieb des Flughafens fallen überdies in die Zuständigkeit der Behörde für Wirtschaft und Innovation des Landes. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/20478 verwiesen.

9. Welche Anzahl an Personen welcher Bundesbehörden ist aktuell am Flughafen Hamburg in welchen Bereichen beschäftigt?
11. Welche Anzahl an Personen ist aktuell am Flughafen Hamburg in welchen Bereichen im Auftrag oder unter Aufsicht von Bundesbehörden beschäftigt?

Die Fragen 9 und 11 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Antwort zu den Fragen 9 und 11 kann hinsichtlich des bei der Bundespolizei beschäftigten Personals am Flughafen Hamburg nur in eingestufte Form erfolgen. Es handelt sich hier um geheimhaltungsbedürftige Informationen über den Organisations- und Dienstpostenplan der Bundespolizei, der unter anderem die Soll-Stärke der Bundespolizei dienststellenbezogen darstellt. Diese detaillierten Informationen sind nach § 4 VS-Anweisung mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Geheimhaltungsbedürftig sind behörden-, regional- bzw. dienststellenspezifische Informationen zur Stärke der Bundespolizei insbesondere dann, wenn aus deren Kenntnis Rückschlüsse auf die Wirkung und die Fähigkeiten der Bundespolizei möglich sind, die sich auf die staatliche Aufgabenwahrnehmung im Gefahrenabwehrbereich oder auf die Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs nachteilig auswirken können.

Die Antwort in öffentlicher Form kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein, da die in Rede stehenden Informationen in ihrer Gesamtheit Dienst-, Arbeits- und einsatztaktische sowie technische und organisatorische Verhältnisse der Bundespolizei offenlegen. Die Gefährdungen, Schäden oder Nachteile, die bei der Bekanntgabe der Informationen bestünden, sind offensichtlich. Die Übersendung erfolgt deshalb an die Geheimschutzstelle des Bundestages.

Hinsichtlich des bei der Zollverwaltung beschäftigten Personals ergibt sich Folgendes: Am Flughafen Hamburg werden derzeit insgesamt 151 Bedienstete für

die operativen Aufgaben der Zollverwaltung eingesetzt. Von den 151 Bediensteten sind 60 im Bereich der Zollabfertigung und 91 im Bereich der Kontrolle von Passagieren und Fracht tätig.

Es sind keine Personen „im Auftrag oder unter Aufsicht“ der Zollverwaltung beschäftigt.

13. Bestehen von Seiten des Bundes weitere Maßnahmen und Regelungen, die einen Schutz vor COVID-19 am Flughafen Hamburg gewährleisten sollen?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Sind weitere Maßnahmen geplant?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/20478 verwiesen. Darüber hinaus bestehen von Seiten des Bundes keine weiteren Empfehlungen für den Flughafen Hamburg.

